

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG
Betriebsstätte Rositz
Stenglingser Weg 4 - 12
58642 Iserlohn-Letmathe

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Brüggemann

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 7841
Telefax 0361 37-73 7848

joachim.brueggemann@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Kramer

Ihre Nachricht vom:
22.02.2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.14.8711.16.2-08/13

Weimar
21.10.2013

Genehmigungsbescheid 08/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 2.7.2013 I 1943 (Nr. 34)

Antrag der Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG, Stenglingser Weg 4 – 12, 58642 Iserlohn-Letmathe vom 22.03.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 2.000 t je Tag bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t, sowie zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des (KrW-/AbfG) Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 1.000 t Einsatzstoffen je Tag bzw. einer jährlichen Durchsatzmenge von 200.000 t Einsatzstoffen, nach Nr. 8.11 Spalte 1 aa) und Nr. 8.12 Spalte 1 d.A.z. 4. BImSchV in der Fassung bis zum 01.05.2013, am Standort Rositz

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Fa. Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG, Stenglingser Weg 4 – 12, 58642 Iserlohn-Letmathe erhält für Ihre Anlage, Betriebsstätte Rositz, Werkallee 12 in 04617 Rositz, nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Seite 1 von 23

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1.000 t je Tag
i.V.m. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag
und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t
i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr

sowie der Nr. 8.11.1.1 (Ziffer 1) i.V.m. Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 jeweils des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

auf dem Grundstück in 04617 Rositz, Gemarkung Schelditz, Flur 12 mit den Flurstück-Nr. 78/22 und 78/49.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des Positivkatalogs der Abfälle sowohl von gefährlichen Abfällen als auch von nicht gefährlichen Abfällen, AVV Nr.:
060314 - Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060313 fallen
100103 - Filterstäube aus der Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100112 - Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 101111 fällt
160122 - Bauteile a. n. g.
160213*- Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214 - Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160215*- Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
161002 - Wässrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
160304 - Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
170202 - Glas
170904 - Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200102 - Glas
200135*- Gebrauchte elektrische und elektrotechnische Geräte
200136 - Gebrauchte elektrische und elektrotechnische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
2. In der Anlage nach Nr. 8.12.1.1 wird in der Betriebseinheit BE 3 die maximale Lagermenge von 208 t auf 2.500 t erhöht, diese Menge zählt bilanzmäßig zur BE 1 des Zwischenlagers, auf dieser Lagerfläche in der BE 3 sollen Abfälle aus der Solarindustrie, hier Solarzellen und aus der Elektronikindustrie, hier Flachbildschirme zeitweilig gelagert werden, bei Auslastung der Lagerkapazität von 2.500 t in der BE 3 verringert sich die Lagerkapazität aller Abfälle in der BE 1 und BE 2 von 6.000 t auf 3.500 t,
3. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage nach Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 6.000 t bleibt unverändert,
4. In der Anlage nach Nr. 8.11.1.1 sollen in bestehenden Behandlungsverfahren 2 Abfälle aus dem Herkunftsbereich, Herstellung von Biodiesel und Biokraftstoffen, neu verwendet werden,

5. Der Abfall mit der AVV Nr. 100103 – Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz, soll als Zuschlagstoff zur Behandlung von Abfällen in der Anlage nach Nr. 8.11.1.1 eingesetzt werden,
6. Die Durchsatzleistung der bestehenden Anlage Nr. 8.11.1.1 zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 1.000 t Einsatzstoffen je Tag bleibt unverändert.
7. Einsatz eines Gabelstaplers (Linde H350 bzw. Yale GDP 35 VX),
8. Austausch Radlader und Mobilbagger gegen neue Geräte mit Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung gemäß BGI 581 / BGR 128 (Filteranlagen).

Die Durchsatzleistung der bestehenden Anlage Nr. 8.11.1.1 zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 1.000 t Einsatzstoffen je Tag bleibt auf eine maximale jährliche Durchsatzmenge von 200.000 Tonnen Einsatzstoffen begrenzt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Entscheidung über die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sowie das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde im Sinne des § 27 Abs. 1 Punkt 5 ThürVAwS zur wesentlichen Änderung der angezeigten Anlagen und zum angezeigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Baugenehmigung ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Antrag, Anschreiben vom 25.02.2013 mit Begründung auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung | (1 Blatt) |
| 1.1. | Antrag gemäß § 16 BImSchG | (1 Blatt) |
| 1.2. | Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.02.2013 | |
| | Formblatt 1.1 | (4 Blatt) |
| 1.3 | Formblatt 1.2 | (1 Blatt) |
| 1.4 | Anlage zum Formblatt 1.2, Darstellung des Gegenstandes der Änderung | (2 Blatt) |
| 2. | Kapitel 1 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung einschließlich Maschinenaufstellplan | (1 Blatt) |
| 2.1 | Inhaltsverzeichnis | (1 Blatt) |
| 2.1.1 | Allgemeines | (1 Blatt) |
| 2.1.2 | Standort der Anlage | (1 Blatt) |
| 2.1.3 | Art und Zweck der Anlage | (1 Blatt) |
| 2.1.4 | Kapazität des Zwischenlagers | (1 Blatt) |
| 2.1.5 | Betriebszeiten | (1 Blatt) |
| 2.1.6 | Beschreibung der technischen Einrichtungen und der Behandlungs- und Lagerverfahren | (3 Blatt) |
| 2.1.7 | Nebeneinrichtungen | (4 Blatt) |
| 2.2 | Anlage 1 Lageplan, LOBBE, Zwischenlager M 1 : 500, 12.02.2013 | (1 Blatt) |
| 2.3. | Anlage 2 Maschinenaufstellplan, Zwischenlager M 1 : 250, 22.02.2013 | (1 Blatt) |
| | Detail: Aufstellungsplan BE 2 vom 22.02.2013 | (1 Blatt) |
| 2.4 | Anlage 3, Detaildarstellung Anbau Zwischenlager BE 3 vom 22.02.13 | (1 Blatt) |
| 2.5 | Anlage 4, Verfahrensbeschreibung zur Behandlung von Abfällen | (2 Blatt) |
| 2.6 | zu Anlage 4, Fließschema 1, Abfälle zur Behandlung | (1 Blatt) |
| 2.7 | zu Anlage 4, Fließschema 2, Abfall als Zuschlagstoff | (1 Blatt) |

2.8	Anlage 5, Verfahrensbeschreibung zur Lagerung von Abfällen aus der Solarindustrie und von Flachbildschirmen	(4 Blatt)
2.9	zu Anlage 5, Fließschema 3, Annahme und Lagerung von Abfällen aus der Solarindustrie und von Flachbildschirmen	(1 Blatt)
2.10	Anlage 6, Sammel-, Transport- und Lagerbehälter	(8 Blatt)
3.	Kapitel 3 – Immissionsschutz	(1 Blatt)
3.1	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
3.2	Schematische Darstellung der Anlage, Grundfließbild	(2 Blatt)
3.3	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	
3.3.1	Formblatt 2.1 Blatt 1 bis 4	(4 Blatt)
3.4	Darstellung des Produktionsverfahren/Stoffbilanz	
3.4.1	Formblatt 2.2 Blatt 1 bis 4	(4 Blatt)
3.4.2	Formblatt 2.2a Blatt 1 bis 3	(3 Blatt)
3.4.3	Formblatt 2.3 Blatt 1 bis 2	(2 Blatt)
3.4.4	Formblatt 2.4 Blatt 1 bis 2	(2 Blatt)
3.4.5	Stoffbilanz	(1 Blatt)
3.5	Auflistung gehandhabter Stoffe	(13 Blatt)
3.6	Einstufung von Abfällen	(12 Blatt)
3.6.1	Auflistung der R-Sätze	(7 Blatt)
3.6.2	Auflistung der H-Sätze (Stoffrecht)	(4 Blatt)
3.6.3	Quellenverzeichnis	(2 Blatt)
3.7	Stoffdatenblätter	(1 Blatt)
3.7.1	Aluminium	(8 Blatt)
3.7.2	Cadmiumtellurid	(5 Blatt)
3.7.2	Glaswolle	(3 Blatt)
3.7.4	Indium, Pulver	(3 Blatt)
3.7.5	Natriumchlorid	(3 Blatt)
3.7.6	Glycerin	(2 Blatt)
3.7.7	Selen	(5 Blatt)
3.7.8	Silber, Pulver	(2 Blatt)
3.7.9	Silizium	(3 Blatt)
3.8	Angaben zu Emissionen	
3.8.1	Formblatt 2.5, Blatt 1	(1 Blatt)
3.8.2	Formblatt 2.6, Blatt 1	(1 Blatt)
3.8.3	Formblatt 2.7, Blatt 1	(1 Blatt)
3.8.4	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen Bericht-Nr. B12-0556, ergo Umweltinstitut GmbH	(30 Blatt)
	Anlage 1 – Filteranlage 1	(6 Blatt)
	Anlage 2 – Filteranlage 2	(6 Blatt)
	Anlage 3 – Filteranlage 3 (4)	(6 Blatt)
	Anlage 4 – Olfaktometerprotokolle	(11 Blatt)
3.9	Angaben zu Lärm-Emissionen und Immissionen	(1 Blatt)
3.9.1	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
3.9.2	Formblatt 2.9, Blatt 1 bis 2	(2 Blatt)
3.9.3	Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, verursacht durch nächtlichen Betrieb, Gutachten Nr. 25208, Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 27.04.2009	(39 Blatt)
3.10	Angaben zu Störfall	(3 Blatt)
3.10.1	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
3.10.2	Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
3.10.3	Sicherheitsbericht, 4. Fortschreibung, fortgeschriebene Teile	(13 Blatt)
3.11	Abfallverwertung/Abfallbeseitigung	(3 Blatt)
3.11.1	Formblatt 2.11 Blatt 1 bis 3	(3 Blatt)
3.11.2	RoHS Novelle 2011-08-19	(6 Blatt)
3.11.3	RL 2011/65/EU vom 08. Juni 2011, Beschränkungen	(2 Blatt)
3.11.4	LOBBE, Annahmeerklärung Entsorger, PV-Module	(4 Blatt)

3.11.5	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
3.11.6	IAG Ihlenburger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Zertifikat	(12 Blatt)
3.11.7	HIM GmbH, Entsorgungsfachbetrieb, Zertifikat	(8 Blatt)
4.	Kapitel 4 - Sonstige Angaben, Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
4.1	Brandschutz	
4.1.1	Formblatt 2.13 Blatt 1	(1 Blatt)
4.1.2	Formblatt 2.14 Blatt 1	(1 Blatt)
4.1.3	ZAL, Feuerlöschversorgung vom 20.07.2005	(1 Blatt)
4.1.4	Feuerwehrplan	(6 Blatt)
4.1.5	Wartungsprotokolle	(5 Blatt)
4.1.6	Berechnung von Immissionen beim Brand einer Photovoltaik-Anlage aus Cadmiumtellurid-Modulen, Bayrisches Landesamt für Umwelt 2011	(10 Blatt)
4.2	Arbeitsschutz	
4.2.1	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
4.2.2	Anlage: Amtlicher Lageplan zum Bauantrag vom 27.10.2004	(1 Blatt)
4.2.3	Anlage: Verwaltungs- und Sanitärgebäude, mb Baustatik SO11 8.50	(1 Blatt)
4.2.4	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
4.2.5	Anlage: Zwischenlager, Maschinenaufstellplan, Absaugung	(1 Blatt)
4.2.6	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
4.2.7	Anlage Formblatt 2.3 und 2.4	(2 Blatt)
4.3	Abwasserentsorgung	(1 Blatt)
4.3.1	Formblatt 2.18 / 1 und 2	(2 Blatt)
4.3.2	LOBBE, Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser von 2004	(1 Blatt)
4.3.3	ZAL an LOBBE, Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser	(1 Blatt)
4.3.4	LOBBE an LEG 07.01.2005	(1 Blatt)
4.3.5	LEG an LOBBE vom 11.01.2005	(1 Blatt)
4.3.6	Abwasseranlagen	(1 Blatt)
4.3.7	Formblatt 2.19 / 1 und 2	(2 Blatt)
4.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
4.4.1	Formblatt 2.20 Blatt 1	(1 Blatt)
4.4.2	Formblatt 2.21 / 1 bis 3	(3 Blatt)
4.4.3	Anlage: Einstufung von Abfällen, die seit der Genehmigung 05/05 vom 18.10.2005 neu genehmigt wurden	(12 Blatt)
4.4.4	TÜV Thüringen, Bericht über die Prüfung einer Anlage gemäß VAwS vom 26. November 2009, Bericht Nr. 0335/047/09	(2 Blatt)
4.4.5	TÜV Thüringen, Bericht über die Prüfung einer Anlage gemäß VAwS vom 26. November 2009, Bericht Nr. 0335/046/09	(3 Blatt)
4.5	Natur und Landschaft, Formblatt 2.22 / 1 bis 3	(4 Blatt)
4.6	Bautechnische Unterlagen	
4.6.1	Topographische Karte 1 : 10.000, LOBBE vom 15.02.13	(1 Blatt)
4.6.2	Anlage 2, Bebauungsplan	(2 Blatt)
5.	Ergänzende Antragsunterlagen	
5.1	Nachlieferung (1) vom 02.04.2013 – Lärm, Innerbetrieblicher Transport, Annahme der Solarelemente, Art und Fahrweg des Staplers	(3 Blatt)
5.2	Nachlieferung (2) vom 11.04.2013 – Immissionsschutz, Gabelstapler und Emissionsquellenplan	(5 Blatt)
5.3	Nachlieferung (3) vom 18.04.2013 – Immissionsschutz, Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung, geänderte Stoffcharakterisierung, Gabelstapler,	(7 Blatt)
5.4	Nachlieferung (4) vom 17.06.2013 – Immissionsschutz, Verfahrensschemata 1a und 1b, Abfallrecht Reduzierung AVV Nummern,	(10 Blatt)
5.5	Nachlieferung (5) vom 15.08.2013,	
5.5.1	Radlader Terex TL 210 und Radlader JCB 437 HAT	(1 Blatt)
5.5.2	Aktualisierte Unterlagen zum Arbeitsschutz vom 30.07.2013	(2 Blatt)
5.5.3	Gefährdungsbeurteilung	(8 Blatt)
5.5.4	Betriebsanweisung, BA-LO 022, Führen von Erdbaumaschinen	(1 Blatt)

5.5.5	Betriebsanweisung, BA-LO 025, Umgang mit kraftbetriebenen Arbeitsmitteln	(1 Blatt)
5.5.6	Betriebsanweisung BA-LO 049.B, Einsatz von persönlicher Schutzeinrichtung (PSA) im Zwischenlager Rositz	(1 Blatt)
5.5.7	Betriebsanweisung BA-LO 052, Atemschutz	(3 Blatt)
5.5.8	Betriebsanweisung BA-LO 184, Anwendungsbereich	(1 Blatt)
5.5.9	GefStoff-Betriebsanweisung, BA-LO 119.A und BA-LO 119.B, Teer, Teeröle, Pyrolyseprodukte	(2 Blatt)
5.5.10	GefStoff-Betriebsanweisung, BA-LO 135.A und BA-LO 135.B, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol)	(2 Blatt)
5.5.11	ÖKO-SAN Filtermedien vom 29.07.2013	(2 Blatt)
5.5.12	Leistungs- und Materialnachweis vom 26.07.2013	(10 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Altenburger Land / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Altenburger Land / Untere Immissionsschutzbehörde) mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten vorangegangenen Genehmigungsbescheiden Nr. 58/00 (Az.: 602.105.8611-58/00) vom 15.03.2002 und Nr. 05/05 (Az.: 420.22-8611-05/05) vom 18.10.2005 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen der v.g. Bescheide behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.6 Diese Änderungsgenehmigung gestattet den wahlweisen Betrieb innerhalb der BE 3, zum einen die Lagerung von Solarmodulen und Flachbildschirmen sowie andererseits alternativ den Betrieb der Behandlungsanlage „Chargenmischer“ einschließlich Nebeneinrichtungen gemäß Bescheid Nr. 05/05 (Az.: 420.22-8611-05/05) vom 18.10.2005.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Im Betrieb der Anlage dürfen im jeweiligen Abgasstrom der Emissionsquellen EQ 1, EQ 2 oder EQ 4 nach den Aktivkohlefiltern folgende Massenkonzentrationen im Normzustand [273,15 K, 101,3 kPa] nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bei nachstehend genannten Stoffen nicht überschritten werden:

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	5 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
d) Benzo(a)pyren (ab einem Massenstrom > 0,15 g/h)	0,05 mg/m ³

2.1.2 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

2.1.3 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen.

2.1.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen.
Die Dauer der Messung soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen.
Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
Die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmung 2.1.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit, den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

- 2.1.5 Nach der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein Messbericht entsprechend Ziffer 5.3.2.4 TA-Luft, Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde) vorzulegen.
Der v.g. genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.1.6 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I TA-Luft enthalten, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:
- zur Lagerung sind entweder geschlossene Behälter oder Festdachtanks mit Anschluss an eine Gaspendelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung gemäß Nummer 5.2.6.7 zu verwenden sowie
- beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen gemäß Nummer 5.2.6.6 jeweils der TA-Luft zu treffen.
- 2.1.7 Im Betrieb der Anlage dürfen im jeweiligen Abgasstrom der Emissionsquellen EQ 1, EQ 2 und EQ 4 nach den Aktivkohlefiltern und über die diffusen Quellen (Toranlagen), die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

2.2 Lagerkapazitäten

- 2.2.1 Die Lagermengen in den Boxen der BE 1 werden wie folgt beschränkt:

BE	zugelassene Lagermenge	alternative Menge
BE 1 Box 1	Lagermenge 200 t	(alternativ max. 500 t)
BE 1 Box 2	Lagermenge 615 t	(alternativ max. 5000 t)
BE 1 Box 3	Lagermenge 500 t	(alternativ max. 1500 t)
BE 1 Box 4	Lagermenge 850 t	(alternativ max. 1000 t)
BE 1 Box 5	Lagermenge 800 t	(alternativ max. 1500 t)
Abfalllagermenge Box 1, 2, 3, 4 und 5	= 2.965 t	

BE 1, Beschickungsbox 1	= 10 t
BE 1, 3 Silos a. 25 t Lagermenge	= 75 t
BE 2, Behandlungsbecken/Fläche	= 200 t
BE 2, Behälter, ASP, ASF, IBC, Fass	= 50 t
Containerstellplatz, Außen Lagermenge	= 200 t
Abfalllagermenge	= 535 t

BE 3 Solar/Flachbild, max. Lagermenge = 2.500 t
oder BE 3 Mischer und Lagerung 208 t
Abfalllagermenge = 2.500 t (oder BE 3 alternativ 208 t)

Gesamt-Lagerkapazität = 6.000 t

- 2.2.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus welchem die gelagerten Abfälle, die jeweiligen Lagerorte und Lagermengen hervorgehen. Es sind klare und eindeutige schriftliche Nachweise im Betriebstagebuch zu führen, so dass jederzeit die tatsächliche Lagermenge in der Anlage ausgewiesen werden kann.

- 2.2.3 Die in den Lagerbereichen zwischengelagerten Abfälle müssen nach ihrer Gefahreneinstufung im Hinblick auf Quantität und gefährlicher Eigenschaften der darin gelagerten Abfälle jederzeit aktuell gekennzeichnet sein. Die Lagerbereiche müssen eindeutig markiert und ausgeschildert sein.
- 2.2.4 Werden einzelne Boxen in der BE 1 über die in 2.2.1 zugelassene Lagermenge hinaus befüllt (alternative Menge), müssen gleichzeitig andere Lagermengen reduziert sein. Die zeitweise Mengenverschiebung ist im Betriebstagebuch zu protokollieren. Die maximale Gesamt-Lagerkapazität von 6.000 t darf zu keinem Zeitpunkt überschritten sein.
- 2.2.5 Der Maschinenaufstellplan vom 22.02.2013, einschließlich Detail-Aufstellungsplan, ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung mit den zugelassenen Lagermengen aus 2.2.1 zu aktualisieren.
- 2.2.6 Die Behandlung der Abfälle hat gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen in den dafür vorgesehene Maschinen und Behältnissen auf den entsprechenden Flächen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung ist ein geeigneter ausreichend großer maßstäblicher Lageplan mit korrekter Bezeichnung und aktuellem Datum anzufertigen, in welchem die Filteranlagen, die Absaugleitungen und die Erfassungsstellen, auch die der mobilen Behandlungsanlage, exakt dargestellt sind.
- 2.2.7 Abfälle sind so zu lagern und zu behandeln, dass der Stand der Technik zur Geruchsreduzierung, wie Abdeckung durch Folien, Optimierung der Kontrollzeitdauer und Temperatur, Kontrolle der Dekantierung abgesetzter Schichten mittels visueller Bewertung von Proben aus verschiedenen Höhen, Umgang mit geruchsintensiven Verbindungen in vollständig eingekapselten Behältern, Lagerung in geschlossenen Containern und Behältern, das Entladen von Feststoffen und Schlamm in einem geschlossenen, unter Unterdruck stehenden Gebäude und die Verwendung lokaler Absaugentlüftung stets eingehalten wird.
- 2.2.8 Die Ein- und Auslagerung von Solarelementen hat bevorzugt über das Tor 4 zu erfolgen.
- 2.2.9 Eine Beschickung über Tor BE1/BE3 hat nur im begründeten Ausnahmefall zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Um zusätzliche Geruchsemissionen aus dem Zwischenlager infolge der Abfalleinlagerung zu begrenzen, muss ein Torverschlussystem (zur Verhinderung von Durchzugsströmungen) für das Tor BE1/BE3 eingesetzt sein.
Vor Öffnung des Tores BE1/BE3 muss die Filteranlage 4 in Betrieb genommen sein.

2.3 Störfallvorsorge

- 2.3.1 Die Auswirkungsbetrachtung für den Brandfall, die Berechnung von Immissionen beim Brand einer Photovoltaik-Anlage aus Cadmiumtellurid-Modulen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011, ist dem Sicherheitsbericht im Anhang beizufügen. Der Lageplan im Anhang zum Sicherheitsbericht ist zu aktualisieren.
- 2.3.2 Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 34 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) entsprechend des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu erfolgen. Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Altenburger Land, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen oder die Untere Wasserbehörde sind

entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung" durch den Betreiber sofort zu informieren.

Der Betreiber hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landratsamtes Altenburger Land, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, SG Brandschutz und Katastrophenschutz, Lindenaustraße 9, 04581 Altenburg, im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entsprechend § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Kriterien, Abschnitt I oder Abschnitt II oder Abschnitt III der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:

- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3, und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat, mit
 1. beteiligten Stoffen,
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum,
 3. unmittelbare Umweltschädigungen,
 4. Sachschäden,
- II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
- III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Betreiber hat der UIB und zusätzlich der v. g. Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Altenburger Land entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV).

2.4 Lärmschutz

- 2.4.1 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ehemaliges Teerwerk“ der Gemeinde Rositz auf folgende Werte zu begrenzen:

tagsüber	49,1 dB(A)
nachts	33,1 dB(A),

am Wohnhaus Talstraße Nr. 2 in 04617 Rositz sowie

tagsüber	48,1 dB(A)
nachts	32,1 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Straße der Chemiewerker 5 in 04617 Rositz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

tagsüber	46,1 dB(A)
nachts	30,1 dB(A)

am Wohnhaus Altenburger Straße 53 in 04617 Rositz.

2.4.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertigen Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.4.3 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit, darin eingeschlossen auch Umbauarbeiten in der BE 3, nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

an den Immissionsorten Talstraße 2, Straße der Chemiewerker 5 und Altenburger Straße 53, jeweils in 04617 Rositz

2.4.4 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Altenburger Land) zu beantragen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

3.1 Gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber bei der Erweiterung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen. Der Ermittlungspflicht ist anhand von Analyseergebnissen des kontaminierten Materials unter den Gesichtspunkten des § 6 Abs.1 der Gefahrstoffverordnung nachzukommen. Die Ermittlungsergebnisse sind zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen. Die sich daraus ergebenden Gefährdungen sind zu beurteilen.

3.2 Die Beschäftigten dürfen eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen, nachdem eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist anhand geeigneter Beurteilungsmethoden, wie die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenz- bzw. Toleranzrisikowerte für Gefahrstoffe im Zwischenlager, nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage **sofort** nachzuweisen. Insbesondere ist das Maßnahmenkonzept zur Risikominimierung für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen so zu erarbeiten und umzusetzen, dass der in der Bekanntmachung 910 i.V.m. § 6 Abs.8 Nr.4b und § 10 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom AGS festgelegte Toleranzrisikowert von 0,6 ppm für Benzol am Arbeitsplatz - hier: Fahrerkabine der Arbeitsmaschinen im Zwischenlager - nicht überschritten wird.

3.3 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind in Abhängigkeit von den gelagerten Stoffen den Beschäftigten entsprechende persönliche Schutzausrüstungen, wie geeignete Chemikalienschutzanzüge und Atemschutz, zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu stellen, zu reinigen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

3.4 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist in schriftlicher und verständlicher Form an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

3.5 Bei den Tätigkeiten, wie Vermischung, Vermengung bzw. Konditionierung der gefährlichen Abfälle im Zwischenlager, sind Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel bzw. -geräte und Materialien zur Durchführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik auszuwählen. Dabei ist die dauerhafte Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte bei sich qualitativ und quantitativ ständig ändernder Zusammensetzung der kontaminierten Materialien mit Gefahrstoffen zu berücksichtigen. Insbesondere sind Fahrzeuge mit Anlagen zur Atemluftversorgung der Fahrerkabinen zu benutzen. Beim Einsatz von Baumaschinen mit Filteranlagen ist der Nachweis der Führung eines detaillierten Betriebstagebuches mit folgendem Inhalt zu führen:

- a) Messwerte aller gemessenen Gefahrstoffe mit Angabe von Datum und Uhrzeit in den Baumaschinen
- b) Aufenthaltsdauer im Zwischenlager
- c) Tragezeit von Atemschutz (Datum, Uhrzeit, Dauer, Filterwechsel)
- d) Filterwechsel bei Baumaschinen (Datum, Uhrzeit)
- e) Filterbetriebsstunden

4. Erfordernisse des Brandschutzes

- 4.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Feuerwehrplan für das gesamte Betriebsgelände Lobbe - Rositz nach DIN 14095 neu zu erstellen.
- 4.2 Dieser Feuerwehrplan ist zweimal der Feuerwehr Rositz, einmal der Stützpunktfeuerwehr Altenburg und einmal dem Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Bauordnung- und Denkmalschutz, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg zu übergeben.
- 4.3 Alle weiteren Unterlagen, Pläne und Nachweise sind mit der Brandschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land (baulicher Brandschutz) abzustimmen.
- 4.4 Die erforderlichen Löschmitteleinheiten (Handfeuerlöscher) sind nach den Sicherheitsregeln BGR 133 vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 4.5 Mit dem Betreiber der Firma (bzw. Brandschutzbeauftragten), der Fachfirma für Handfeuerlöscher und der Brandschutzdienststelle, sind die Standorte der Feuerlöscher festzulegen.
- 4.6 Die Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind außerhalb bzw. während der Bauphase mit der örtlichen freiwilligen Feuerwehr Rositz abzustimmen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

5.1 Zusätzlich zu den mit Bescheid 58/00 und 05/05 sowie Anzeigen 96/97/A, 08/11/A, 66/11/A und 80/11/A gestatteten Abfallarten werden mit diesem Bescheid folgende Abfallarten mit entsprechender ASN für Lagerung und Behandlung in der geänderten Anlage zugelassen (AVV Nummern):

AVV	Abfallbezeichnung
060314	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060313 fallen
100103	Filterstäube aus der Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 101111 fällt

AVV	Abfallbezeichnung
160122	Bauteile a. n. g.
160213*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160215*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
161002	Wässrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen (Annahme begrenzt auf den Herkunftsbereich „Biodieselherstellung“)
160304	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
170202	Glas
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200102	Glas
200135*	Gebrauchte elektrische und elektrotechnische Geräte
200136	Gebrauchte elektrische und elektrotechnische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen

5.2 Es ist im Jahresbericht nachzuweisen, dass die zulässige Lagerzeit der einzelnen angenommenen Abfälle 12 Monate nicht überschreitet.

6. Baurechtliche Erfordernisse

Der Standsicherheitsnachweis des Ingenieurbüros Höpfner vom 08.04.2005 ist auf seine Aktualität zu überprüfen und vor Baubeginn geprüft dem Landratsamt Altenburger Land, SG Bauordnungsrecht, vorzulegen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 500,00 €
(Auslagen sind nicht angefallen).

Der Gesamtbetrag von 500,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334134559090** (bitte unbedingt angeben)
zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Am 22.02.2013 beantragte die Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG, zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1000 t je Tag (Nr. 8.11.1.1 Ziffer 1) i.V.m. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.2) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t (Nr. 8.12.1.1) i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (Nr. 8.12.2 jeweils des Anhangs 1 zu dieser Verordnung).

Bei der v.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Genehmigungsbescheid 58/00 (Az.: 602.105.8611-58/00) vom 15.03.2002 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 4 BImSchG genehmigt wurde. Die Anlage wurde mit Bescheid Nr. 05/05 (Az.: 420.22-8611-05/05) vom 18.10.2005 wesentlich geändert.

Die Anlage wurde mit Anzeigen Nr. 60/03/A vom 04.09.2003, Nr. 126/03/A vom 05.11.2003, Nr. 44/04/A vom 28.04.2004, Nr. 25/05/A vom 08.03.2005, Nr. 176/05/A vom 29.12.2005, Nr. 11/06/A vom 21.02.2006, Nr. 96/07/A vom 08.08.2007, Nr. 77/08/A vom 16.12.2008, Nr. 45/09/A vom 24.06.2009, Nr. 72/09/A vom 07.12.2009, Nr. 61/10/A vom 30.11.2010, Nr. 01/11/A vom 07.02.2011 und Nr. 80/11 vom 11.01.2012 geändert.

Die bisherige Bezeichnung „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 2.000 t je Tag bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t, sowie zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des (KrW-/AbfG) Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 1.000 t Einsatzstoffen je Tag bzw. einer jährlichen Durchsatzmenge von 200.000 t Einsatzstoffen, nach Nr. 8.11 Spalte 1 aa) und Nr. 8.12 Spalte 1 d.A.z. 4. BImSchV in der Fassung bis zum 01.05.2013“, musste gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973) geändert bzw. neu beschrieben werden.

Die im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG, Betriebsstätte Rositz sind nunmehr wie folgt einzuordnen:

Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.1.1 Verfahrensart G i.V.m. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.2 Verfahrensart V,

Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 Verfahrensart G i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr nach Nr. 8.12.2 Verfahrensart V jeweils des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlagen nach den Nummern Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.12.1.1 sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Diese Anlagen sind gemäß § 3 der 4. BImSchV durch die Neufassung dieser Rechtsverordnung vom 02.05.2013, Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG und umfasst folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des Positivkatalogs der Abfälle sowohl von gefährlichen Abfällen als auch von nicht gefährlichen Abfällen.
2. In der Anlage nach Nr. 8.12.1.1 wird in der Betriebseinheit BE 3 die maximale Lagermenge von 208 t auf 2.500 t erhöht, diese Menge zählt bilanzmäßig zur BE 1 des Zwischenlagers, auf dieser Lagerfläche in der BE 3 sollen Abfälle aus der Solarindustrie, hier Solarzellen und aus der Elektronikindustrie, hier Flachbildschirme zeitweilig gelagert werden, bei Auslastung der Lagerkapazität von 2.500 t in der BE 3 verringert sich die Lagerkapazität aller Abfälle in der BE 1 und BE 2 von 6.000 t auf 3.500 t.
3. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage nach Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 6.000 t bleibt unverändert.
4. In der Anlage nach Nr. 8.11.1.1 sollen in bestehenden Behandlungsverfahren 2 Abfälle aus dem Herkunftsbereich, Herstellung von Biodiesel und Biokraftstoffen, neu verwendet werden.
5. Der Abfall mit der AVV Nr. 100103 – Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz, soll als Zuschlagstoff zur Behandlung von Abfällen in der Anlage nach Nr. 8.11.1.1 eingesetzt werden.
6. Die Durchsatzleistung der bestehenden Anlage Nr. 8.11.1.1 zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 1.000 t Einsatzstoffen je Tag bleibt unverändert.
7. Einsatz eines Gabelstaplers (Linde H350 bzw. Yale GDP 35 VX),
8. Austausch Radlager und Mobilbagger gegen neue Geräte mit Fahrerkabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung gemäß BGI 581 / BGR 128 (Filteranlagen).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier Nr. 08/13 am 12.03.2013 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Immissionsschutz (Störfall)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 - Abwasser
- Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Vorbeugender Brandschutz
- Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
- Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur und Umweltschutz, Abfall/Immissionsschutz,
- Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Gewässer- und Bodenschutz, Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Erweiterung der Anlage wurde von der Gemeinde Rositz mit Beschlussvorlage Nr. I / 269 /13ö mit Schreiben vom 06.05.2013 unter Auflagen erteilt.

Forderung 1 der Gemeinde:

Durch das beantragte Vorhaben darf es auf keinen Fall zu erhöhter Geruchs- und Staubbelastung kommen. Bei den neu aufzunehmenden Abfällen kann seitens der Gemeinde Rositz nicht eingeschätzt werden, ob diese den vorgenannten Grundsatz erfüllen. Es hat unbedingt eine Konkretisierung dieser Stoffe mit den daraus resultierenden Auswirkungen zu erfolgen. Besonders genannt seien die beantragten Abfälle mit den Schlüsselnummern 02, wie z.B. "für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe".

Die Gemeinde Rositz befürchtet durch den häufigen Toraufschluss vor allem höhere Geruchsbelästigungen. Aus diesem Grund ist ein genauer, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Toraufschlußplan zu erarbeiten.

Diese Forderungen der Gemeinde konnten von der Genehmigungsbehörde nicht in vollem Umfang in diesem Genehmigungsbescheid als NB erhoben werden, weil für deren Erhebung in einem BImSchG – Bescheid die jeweilige gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, die Erhebung also rechtswidrig wäre.

Die Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG hat mit Nachlieferung (4) vom 17.06.2013 eine Reduzierung der AVV Nummern vorgenommen und die beantragten Abfälle mit den Schlüsselnummern 02, wie z.B. "für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" zurückgezogen. Die Bitte nach dem Toraufschlußplan ist als Hinweis 9 in den Bescheid aufgenommen worden.

Forderung 2 der Gemeinde:

In der Betriebseinheit 3, Anbau Zwischenlager, ist eine Erhöhung der Lagermenge von 150 t auf 2.500 t beantragt. Gelagert werden sollen 12 Abfälle aus der Solarindustrie und von Flachbildschirmen. Bezüglich der hohen Lagermenge sieht die Gemeinde Rositz große Probleme bei einer möglichen Brandbekämpfung und den daraus folgenden Auswirkungen (z.B. Austritt von toxischen Stoffen). Die Gemeinde Rositz hält eine Bevorratung aus Löschmitteln für die Brandbekämpfung unbedingt erforderlich (z.B. Schaumbildner).

Bezüglich der Menge und der Art hat diesbezüglich unbedingt eine Absprache mit der örtlichen Feuerwehr sowie mit den zuständigen Bereichen des Landratsamtes Altenburger Land zu erfolgen.

Die Forderung der Gemeinde ist mit den Nebenbestimmungen 2.3.1 und 4.1 Rechnung getragen worden.

Der Zwischenlageranbau befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ehemaliges Teerverarbeitungswerk Rositz“ 1. Änderung vom 10.03.2009.

Das Vorhaben entspricht bauplanungsrechtlich den ausgewiesenen Festlegungen gemäß der Nutzungsschablone im Gebiet GI 3 und GE 3 f und ist somit gemäß Bauplanungsrecht zulässig.

Entsprechend den Stellungnahmen der oberen Wasserbehörde vom 26.03.2013 sind von der Anlage alle Belange der Abwasserbeseitigung erfüllt und war im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage kein separates wasserrechtliches Verfahren notwendig.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 14.05.2013 sind die betroffenen Lager- und Behandlungsanlagen bereits aufgrund ihres bisherigen Gefährdungspotentials in der höchsten Gefährdungsstufe D gemäß § 6 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS) eingeordnet. Des Weiteren bleibt die Gesamtkapazität des Zwischenlagers (Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1000 t je Tag, Jahresdurchsatz maximal 200.000 t, maximale Gesamtlagerkapazität 6.000 t) unverändert.

Aufgrund der beantragten Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen. Die gemäß der bisherigen Genehmigungen bestehenden wasserrechtlichen Forderungen sind auch weiterhin vollumfänglich gültig und einzuhalten.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 14.05.2013 sind bodenschutzrechtliche Belange bezüglich des Vorhabens nicht betroffen.

Die Antragstellerin wurde am 30.07.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

In der Anhörung wurde gegen die Nebenbestimmungen 3.2 und 3.5 des Entwurfs des Bescheides 08/13 vom 09.07.2013 Einwände erhoben. In der Anhörung wurde durch die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie beabsichtigt neue Technik einzusetzen (Radlader, Bagger mit neuer effektiver Filtertechnik). Die Antragsunterlagen wurden daraufhin am 15.08.2013 vervollständigt und das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) wurde erneut um Stellungnahme gebeten.

Die Angaben der Antragstellerin vom 15.08.2013 wurden durch das TLV mit Ergänzung bzw. Änderung Ihrer Stellungnahme vom 19.09.2013 gewürdigt.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV. Umwelt, Referat 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für die Prüfung der Genehmigungsbefähigung der angezeigten Änderung und für die Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.11.1.1 und/oder 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf o.g. Antrag der Fa. Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Auf Grund der Neufassung der 4. BImSchV vom 02.05.2013 entfällt die bisherige Angabe zur Aufnahmekapazität von 2.000 Tonnen je Tag der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.1.1.

Mit Nachtrag vom 17.06.2013 wurden die AVV Nummern 020301 - Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen, 020304 - Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe und 070199 - Abfälle a. n. g. von der Antragstellerin zurückgezogen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 sind auf Grund der Änderung von Zuständigkeiten gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 30. April 2008, der Änderung der Bezeichnung des TMLFUN (TMLNU) und des TLV (TLAtV), den aktualisierten Quellenbezeichnungen und der sprachlichen Anpassung zu den Emissionsmessungen erforderlich.

Antragsgemäß bzw. gemäß Ziffer 5.1.1 der TA-Luft vom 24. Juli 2002 wurde abweichend von den TA Luft-Grenzwerten in der NB 2.1.1 eine Emissionsbegrenzung festgelegt, 5 mg/m³ für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), statt der ansonsten gemäß Ziffer 5.2.5 TA Luft zulässigen 50 mg/m³.

Abfälle aus Biodieselanlagen können neben Glycerin insbesondere Methanolreste aus der Veresterung, einschließlich Katalysatorherstellung enthalten. Es liegt in den Antragsunterlagen die pauschale Aussage vor, dass die beantragten Abfälle aus der Biodieselherstellung, keine gefährlichen Abfälle gemäß KrWG (Richtlinie2008/98/EG) darstellen. Im vorliegenden Stoffgutachten wird ein Restanteil Methanol nicht gewürdigt bzw. die produktspezifischen gefährlichen Inhaltsstoffe sind nicht näher beschrieben.

Die Nebenbestimmung 2.1.6 ist erforderlich, da flüssige nicht gefährliche Abfälle mit den AVV Nummern 060314 und 161002 einen Methanolgehalt von C < 3% enthalten können, ohne das ein gefährlicher Abfall vorliegt. Ein gefährlicher Abfall mit der AVV Nr. 160303* ist

nicht beantragt. Nach Chemikalienrecht ist erst ab einen Masseanteil von mehr als 3 vom Hundert eine Einstufung des Abfallgemisches erforderlich, erst dann liegt ein gefährlicher Abfall vor.

Methanol ist ein organischer Stoff nach Klasse I der Nr. 5.2.5 der TA-Luft. Flüssige organische Abfälle die beim Verarbeiten, Umfüllen oder Lagern gasförmige Emissionen freisetzen können, haben jedoch schon bei einem Methanolgehalt von C = 1 v.H., die Anforderungen nach Ziffer 5.2.6 der TA-Luft einzuhalten.

Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.4 sind erforderlich, um eine nachweisgesicherte Bestandsführung der zwischengelagerten Abfälle bzgl. der eingeschränkten Lagerkapazitäten in der Anlage zu gewährleisten und eine immissionsschutzrechtliche Überwachung zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.2.2 fordert das Führen von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG und dient zur sichern Steuerung der Lagerkapazitäten der Nebenbestimmung 2.2.1. Erzeuger gefährlicher Abfälle sowie Anlagen und Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln oder transportieren oder als Händler oder Makler gefährlicher Abfälle fungieren, führen chronologische Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, über den Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode und stellen diese Informationen auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Die Nebenbestimmung 2.3.2 ist auf Grund der Änderung von Zuständigkeiten gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 30. April 2008 sowie der Änderung der Bezeichnung des TLAtV (jetzt TLV) erforderlich.

Die Zeiten der Anlieferung sind auf die typischen Arbeitszeiten (Mo – Fr. von 07.00 – 18.00 Uhr) beschränkt.

In der Anhörung wurden gegen die Nebenbestimmung 3.2 und 3.5 des Entwurfs des Bescheides 08/13 vom 09.07.2013 Einwendungen erhoben.

Mit Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) vom 19.09.2013 (Az.: 63/204/5141/BlmSch/13) wurden die Nebenbestimmungen 3.2 und 3.5 gewürdigt.

Nebenbestimmung 3.2 und 3.5:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die genehmigungsbedürftige Anlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Schutz vor sonstigen Gefahren (d.h. nicht auf Immissionen beruhende Gefahren) ist nach Absatz 1 Nr. 1 umfassend zu gewährleisten. Zu den sonstigen Gefahren gehören auch Verunreinigungen des Wassers oder des Bodens, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder von bedeutsamen Sachwerten führen können. Durch § 5 Abs. 1 wird jedermann, der eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder betreiben will, unmittelbar verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebs für einen umweltverträglichen und gefahrenfreien Zustand der Anlage zu sorgen und Vorsorge zu treffen, dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

(vgl. *Jarass*, BImSchG Kommentar zu § 5, 9. Auflage 2012, Rdnr. 35 und *Sellner/Reidt/Ohms*, 2006, 3. Auflage, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, Teil 1 Rdnr. 158)

Für Benzol am Arbeitsplatz ist der in der Bekanntmachung 910 i.V.m. § 6 Abs.8 Nr.4b und § 10 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S 1643), zuletzt geändert vom 15.07.2013 (BGBl. I S 2514), festgelegte Toleranzrisikowert einzuhalten.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat über den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) mit der Bekanntmachung 910, Ausgabe Juni 2008, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2012 S. 717 (Nr. 40), Festlegungen zu stoffübergreifenden Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserregenden Gefahrstoffen erarbeitet. Die Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Mit dieser Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass die zwingenden Angaben zu jedem der in Artikel 31 Abs. 6 der REACH-Verordnung aufgeführten Punkte (s. Nummer 5 Absatz 1 dieser Bekanntmachung) konsistent und exakt sind.

Vom AGS sind Exposition-Risiko-Beziehungen für Benzol verabschiedet. Das Toleranzrisiko für Benzol wird bei 1,9 mg/m³ bzw. 0,6 ppm überschritten. In diesen Fällen sind Risikominderungsmaßnahmen unverzüglich umzusetzen, da die mit diesen Expositionen korrespondierenden Risiken nicht mehr tolerierbar sind.

Bei den Tätigkeiten, wie Vermischung, Vermengung bzw. Konditionierung der gefährlichen Abfälle im Zwischenlager, sind Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel bzw. -geräte und Materialien zur Durchführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik auszuwählen. Dabei ist die dauerhafte Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte bei sich qualitativ und quantitativ ständig ändernder Zusammensetzung der kontaminierten Materialien mit Gefahrstoffen zu berücksichtigen. Durch die Firma wurde der mit Bescheid 58/00 verfügte Grenzwert von Benzol mit der bisher eingesetzten Technik und Filtertechnik nicht sicher eingehalten.

Das TLV musste daher Risikominderungsmaßnahmen im Bescheid festsetzen.

Die Nebenbestimmung 5.2 ist erforderlich, da eine Anlagegenehmigung nach Nr. 8.14 des Anhangs I der 4. BImSchV nicht vorliegt bzw. beantragt wurde.

Die Nebenbestimmungen sind im Übrigen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Gegen v.g. Firma ist eine Anordnung zur Festlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 769.199,83 €, basierend auf der angezeigten maximalen Lagermenge von 6.000 t, ergangen. Zur Festlegung der Sicherheitsleistung wurden die Abfallarten herangezogen, welche den größten Anteil (>85 %) an der gesamten Inputmenge laut Jahresbericht (damals 2009) ausmachten. Für diese zum Zeitpunkt 2009 relevanten 6 Abfallarten, wurden Entsorgungsangebote eingeholt und ein Durchschnittspreis errechnet. Die Sicherheitsleistung bzgl. der beantragten wesentlichen Änderung wird zunächst unverändert beibehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert vom 07. März 2013 (GVBl. 2/2013 S. 66) und dem dieser als Anlage (zu § 1) beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2 1.

Gemäß Kostenentscheidung aus dem Anzeigeverfahren 58/12/A kann auf Grund des durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, im Anschluss an die Prüfung nach § 15 BImSchG (Anzeigeverfahren 58/12/A), 70 v.H. der Gebühr nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.8 auf die Gebühr nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.2, gemäß Nr. 2.1.10 der ThürVwKostOMLFUN angerechnet werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.1 sind 3 v.H. der Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.1 der Investitionskosten bis zu 50.000,00 €, mindestens jedoch 500 € einschließlich Mehrwertsteuer.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Einleitungsgenehmigung nach § 8 ff. WHG). Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserrechtlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist seit dem 6. April 2008 das Landratsamt Altenburger Land / Untere Immissionsschutzbehörde. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Die Gemeinde Rositz empfiehlt, zur Reduzierung von Geruchsbelästigungen einen genauen nachvollziehbaren und nachprüfbaren Toraufschlussplan zu erarbeiten.

10. Auf die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (Amtsblatt EU L 334/17) und auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 17) wird hingewiesen. Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 Nr. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, Nr. 38 „gefährliche Abfälle“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG; einschließlich Nr. 43 bis 46.
Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.
11. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.4.1 genannten Schall-Immissionsanteile wird verzichtet.
Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.4.3 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler:

Original:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 420, Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik Im Hause
1. Ausfertigung:	Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG Betriebsstätte Rositz Stenglingser Weg 1 – 4 58642 Iserlohn-Letmathe
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Immissionsschutz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Vorbeugender Brandschutz Lindenaustraße 9 04600 Altenburg
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht Amtsplatz 8 04626 Schmölln
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Natur und Umweltschutz Abfall/Immissionsschutz, Amtsplatz 8 04626 Schmölln
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Gewässer- und Bodenschutz Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde Amtsplatz 8 04626 Schmölln
1 x Kopie	Verwaltungsgemeinschaft Rositz Altenburger Straße 48b 04617 Rositz